



## **Gemeinsame Stellungnahme**

- **des Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels**
- **der Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb**
- **des Hauptverband des Deutschen Einzelhandels**

**zum**

### **Haager Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen**

**- Textentwurf der informellen Arbeitsgruppe -**

Die unterzeichnenden Verbände begrüßen grundsätzlich die Weiterführung des Projekts eines weltweiten Zuständigkeits-, Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens.

Vernünftig erscheint der Ansatz, den bisherigen Anwendungsbereich des Projekts einzuschränken, um seine grundsätzliche Durchführung nicht zu gefährden.

Allerdings überzeugt der vorgelegte Textentwurf der informellen Arbeitsgruppe die unterzeichnenden Verbände aus mehreren Gründen nicht.

## **1. Aufbau des Textentwurfes**

Die unterzeichnenden Verbände sind der Ansicht, dass der vorgeschlagene Aufbau des Textentwurfes wenig übersichtlich und daher nicht gut zu handhaben ist.

Wir würden es für sinnvoll erachten, sich bei dem Aufbau des Haager Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens an der Systematik der bereits auf europäischer Ebene geltenden Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVO) zu orientieren. Den Wirtschaftsteilnehmern der Staaten, die einerseits Vertragspartner des Haager Übereinkommens sind und für die andererseits die EuGVO gilt, wird die Anwendung des Haager Übereinkommens dadurch erleichtert, dass sie auf eine ihnen bereits bekannte Struktur und Systematik zurückgreifen können. Bei der Anwendung der EuGVO wurde bereits gute Erfahrung gemacht. Das sollte an dieser Stelle berücksichtigt werden.

Ein gut strukturiertes Grundwerk stellt eine solide Ausgangsbasis für eine mögliche Erweiterung des Haager Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommens dar, insbesondere dann, wenn die Bereiche, die bei der jetzigen Diskussion ausgeklammert wurden, später doch eingefügt werden sollten.

## **2. Kritik im Einzelnen und Verbesserungsvorschläge**

Die unterzeichnenden Verbände sehen davon ab, zu jeder Klausel des Textentwurfes Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns auf einige kritische Anmerkungen und insbesondere auf einen Verbesserungsvorschlag für das Kapitel Zuständigkeit.

- a. Die unterzeichnenden Verbände vermissen eine Definition des allgemeinen Gerichtsstandes in dem Textentwurf. Verfolgt man die Diskussion der letzten Jahre zurück, so war doch gerade die Verständigung auf einen allgemeinen Gerichtsstand eines der wichtigsten Ziele des Übereinkommens. Nicht zuletzt hatte man sich im April 2002 darauf geeinigt, sich bei der Ausarbeitung des Textes auf ausgewählte vereinheitlichte Zuständigkeiten wie den allgemeinen Gerichtsstand am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Beklagten zu beschränken, um zu verhindern, dass die Arbeiten an dem Projekt Haager Übereinkommen suspendiert werden. Statt dessen befasst sich der Textentwurf ausschließlich mit einer möglichen – ausschließlichen - Gerichtsstandsvereinbarung.

Eine Regelung zum allgemeinen Gerichtsstand ist unbedingt einzufügen.

- b. Die unterzeichnenden Verbände erachten den vorgestellten Definitionskatalog als unpraktikabel.

Die Erfahrung auf europäischer Ebene hat gezeigt, dass autonome Definitionen zur einheitlichen Anwendung eines internationalen Instruments unbedingt notwendig sind.

Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass die Anwendung der Definitionen dadurch erleichtert wird, dass sie an den Anfang des jeweiligen Kapitels gestellt werden. Sie könnten hier beispielsweise mit dem Satz eingeleitet werden: „Entscheidung im Sinne dieses Kapitels/Paragraphen bedeutet, ...“. Auf diese Weise wird dem Wirtschaftsteilnehmer unmittelbar vor Lesen der entscheidenden Abschnitte die Bedeutung der abstrakten Rechtsbegriffe vergegenwärtigt.

- c. Abgesehen von der vorstehenden Kritik erscheint der vorgeschlagene Definitionskatalog unstrukturiert und unvollständig.

Einerseits enthält er Definitionen wie die Gerichtsstandsvereinbarung (Article 2, 1., (a)), die im Verlauf des Textentwurfes nicht wieder aufgegriffen werden. Andererseits enthält er eine essentielle Definition wie den gewöhnlichen Aufenthaltsort einer Person ohne erkennbaren Zusammenhang. Insbesondere im letzten Fall würde es unseres Erachtens sinnvoll sein, die genannte Definition im Zusammenhang mit dem noch einzuführenden allgemeinen Gerichtsstand anzuführen bzw. im Zusammenhang mit der Erläuterung, dass das Übereinkommen nicht Anwendung findet, wenn die Parteien in demselben Land ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

### **3. Vorschlag**

Abschließend erlauben wir in Anlehnung an die EuGVO folgende Gliederung insbesondere zu dem Teil des Übereinkommens vorzuschlagen, der sich auf die Zuständigkeit der Gerichte bezieht. Als aus unserer Sicht sinnvolle Lösung schlagen wir nachstehenden Aufbau vor.

- I. Anwendungsbereich
- II. Zuständigkeit
  - 1. Allgemeiner Gerichtsstand
  - 2. Definition des gewöhnlichen Aufenthaltsorts
- I. Gerichtsstandsvereinbarung
  - 1. Wahl des Gerichtsstandes
  - 2. Formelle Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung
  - 3. Ausschluss der Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung bzw. Anwendung des Haager Übereinkommens, wenn beide Parteien im selben Land wohnen bzw. hier ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

## VI. Anerkennung und Vollstreckung

1. Entscheidung im Sinne dieses Abschnitts bedeutet, ...
2. ...

### **4. Fazit**

Der vorgeschlagene Textentwurf ist seinem Inhalt und insbesondere seiner Struktur nach nicht zielführend. Er sollte erneut überdacht und umstrukturiert werden.

gez.

Rechtsanwältin  
Juliane Matz,  
BGA

gez.

Rechtsanwältin  
Kerstin Berchem,  
CDH

gez.

Rechtsanwalt  
Armin Busacker,  
HDE